

Elternzeit verlängern oder nur an drei Tagen pro Woche Unterricht?

Beitrag von „Plunder“ vom 14. Januar 2019 14:32

Hier wäre es sinnvoll, dein BL zu nennen.

In NRW sieht die Rechtslage so aus:

§ 17 Abs. 3 ADO

17 Teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer

(1) Der Umfang der Dienstpflichten der teilzeitbeschäftigen Lehrerinnen und Lehrer (Unterrichtsverpflichtung und außerunterrichtliche Aufgaben) soll der reduzierten Pflichtstundenzahl entsprechen.

(2) Die dienstliche Verpflichtung teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer erstreckt sich auf die Klassenleitung und in der Regel auch auf die Teilnahme an Konferenzen und Prüfungen. Sonstige dienstliche Aufgaben (z.B. Vertretungen, Aufsichtsführung, Sprechstunden, Sprechtag) sollen proportional zur Arbeitszeitermäßigung wahrgenommen werden. Bei Schulwanderungen und Schulfahrten bezieht sich die Reduzierung in der Regel auf die Anzahl der Veranstaltungen.

(3) Bei der Stundenplangestaltung sollen unterrichtsfreie Tage ermöglicht werden, sofern dies aus schulformspezifischen, schulorganisatorischen und pädagogischen Gründen vertretbar ist; eine überproportionale Belastung durch Springstunden soll vermieden werden.

Deine Schule muss also über eine Teilzeitvereinbarung verfügen, in der Anzahl des U.stunden mit erlassenen freien Tagen proportional geregelt sein muss. Lass sie dir zeigen!

Das Gespräch mit der SL ist also dein 1. Schritt.

Viel Erfolg!